

20. November 2012

Erster Senat

Arbeitskampfrecht; Zulässigkeit von Streiks in kirchlichen Einrichtungen

E. gGmbH ua. (RAe. Ruge, Krömer, Hamburg) ./.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di (RAe. Wolter, Kunze, Henschel, Berlin)

- 1 AZR 179/11 -

Die Kläger verfolgen das Ziel, der beklagten Gewerkschaft den Aufruf ihrer Mitglieder zu Arbeitskampfmaßnahmen sowie die Organisation und Durchführung der Kampfmaßnahmen untersagen zu lassen.

Die Kläger zu 1. bis 4. sind privatrechtlich organisierte diakonische Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Die Kläger zu 5. 7. und 8. sind diakonische Einrichtungen. Die Klägerinnen zu 6. und 9. sind die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover. Nachdem die Beklagte die Kläger zu 1. bis 4. zur Aufnahme von Tarifverhandlungen aufgefordert und für den Weigerungsfall Maßnahmen des Arbeitskampfs angedroht hatte, kam es in den Einrichtungen der Kläger zu 1. bis 3. zu Arbeitsniederlegungen.

Die Kläger machen im Wesentlichen geltend, die Durchführung von Arbeitskämpfen im Bereich der Diakonie sei aufgrund des grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen sei der "Dritte Weg" vorgesehen. Er sehe anstelle der konfrontativen Auseinandersetzung um den Abschluss von Tarifverträgen einvernehmliche Regelungen durch paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen vor. Komme es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, sei ein unabhängiger Schlichterspruch vorgesehen. Die Kläger meinen, die Voraussetzungen für den Unterlassungsausspruch seien erfüllt. Auch den Klägern zu 5. bis 9. stehe ein Unterlassungsanspruch aus eigenem Recht zu. Die Beklagte beruft sich darauf, sie sei zu den Arbeitskampfmaßnahmen aufgrund von Art. 9 Abs. 3 GG berechtigt. Es gebe keine rechtliche Grundlage dafür, das Tarif- und Arbeitskampfrecht im Bereich kirchlicher Einrichtungen auszuschließen. Den besonderen Anforderungen des kirchlichen Dienstes, etwa im Bereich der Krankenpflege, könne im Konfliktfall durch den Abschluss entsprechender Notdienstvereinbarungen Rechnung getragen werden, wie es bei staatlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge üblich sei. Darüber hinaus beruft sich die Beklagte auf prozessuale Einwände. Die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs seien jedenfalls nicht erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag der Kläger zu 1. bis 3., gerichtet auf Unterlassung des Aufrufs zu einem Streik und zu sonstigen Kampfmaßnahmen, stattgegeben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage unter teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils insgesamt abgewiesen. Mit ihren Revisionen verfolgen die Kläger ihre Anträge weiter.

LAG Hamm,

Urteil vom 13. Januar 2011 - 8 Sa 788/10 -

Für die Teilnahme an der Verhandlung in den Sachen 1 AZR 179/11 und 1 AZR 611/11 stehen für die Vertreter der Presse noch einzelne Plätze zur Verfügung. Anmeldewünsche bitten wir an die Pressestelle zu richten (E-Mail: pressestelle@bundesarbeitsgericht.de). Die Vergabe der Plätze richtet sich nach dem Eingang der Anmeldungen.

Für die übrigen Zuhörerplätze liegen Voranmeldungen vor. Weitere Reservierungen sind nicht möglich.